

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 19.10.2011:

Die Entwicklung des römischen Privatrechts

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (1)

Organisatorisches

1. Diese Vorlesung gehört nach dem Studienplan zum Pflichtbereich des 3. Semesters **und** zum **Schwerpunktstudium** des Schwerpunktbereichs 1 „Grundlagen der Europäischen Rechtsentwicklung“, Teilschwerpunkt „**Entwicklung des Privatrechts**“.
2. Die Vorlesung „**Römische Rechtsgeschichte**“ (Montags 14-16 Uhr in C 1) wendet sich vor allem an Studierende des Schwerpunktbereichs, **wird** aber **allen Hörerinnen und Hörern** dieser Vorlesung zur Ergänzung **empfohlen**.
3. Die Vorlesung am 26.10.2011 muss leider ausfallen. **Sie wird in zwei Einzelstunden am 10.11. und 17.11. jeweils von 13-14 Uhr in HS 7 nachgeholt!**
4. Am Ende dieser Vorlesung wird eine **Abschlussklausur** angeboten, bei deren Bestehen ein Grundlagenschein erteilt wird.
5. Bitte bringen Sie zur Vorlesung einen **Text des BGB** mit!

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (1)

Werbeeinblendung

Auch im Jahr 2012 (voraussichtlich 29. März - 2. April) findet wieder ein Moot Court im römischen Recht in Kavala statt! Bewerbungen um die Teilnahme sind ab sofort möglich.



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (1)

Wozu römisches Recht?

Ein Beispiel: Das Pfandrecht des Vermieters

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (1)

Ein Gesetz des römischen Kaisers Justinian I. aus dem Jahr 529 n. Chr.

C. 8, 14, 7 pr.

Sancimus de invecis a conductore rebus et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur, non solum in utraque Roma et territorio earum hoc ius locum habere, sed etiam in nostris provinciis. tall enim iusta praesumptione etiam omnes nostros provinciales perpotiri desideramus.

Hinsichtlich von Sachen, die vom Mieter [in eine Wohnung] eingebracht oder hereingestellt werden, und die [dadurch] stillschweigend dem Eigentümer zur Sicherung seiner Mietansprüche verpfändet werden, bestimmen Wir, dass diese Rechtseinrichtung nicht nur in den beiden Roms [d.h. in Rom und Konstantinopel] und den zugehörigen Gebieten gelten soll, sondern auch in unseren Provinzen. Denn Wir wünschen, dass sich auch unsere Provinzbewohner auf diese sehr vernünftige Vermutung [dass eine Verpfändung vereinbart wurde] stützen können.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (1)

Das Vermieterpfandrecht im BGB

§ 562 Abs. 1 S. 1 BGB: „Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters“.

- § 562 BGB bewirkt die Entstehung eines Pfandrechts *ohne* Vereinbarung.
- Wenn ein Mieter die Miete nicht bezahlt, kann der Vermieter die Einrichtung der Wohnung verkaufen, um zu seinem Geld zu kommen.
- Andere Gläubiger des Mieters bekommen vom Erlös nur etwas, wenn nach Begleichung der Mietschulden noch etwas übrig ist.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römisches Privatrecht (1)

Weitere Beispiele – Äußerungen römischer Juristen:

- Celsus (2. Jh.) Digesten 34,5,26: *Cum quaeritur in stipulatione quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est* .- Wird bei einem Schuldversprechen gefragt, was gemeint ist, so geht die Unklarheit zu Lasten des Versprechempfängers (der den Text formuliert hat).
- § 305c Abs. 2 BGB.
- Paulus (2./3. Jh.) Digesten 50,17,173,3: *Dolo agit, qui petit quod redditurus est*. - Wer einklagt, was er wieder zurückerstatten muss, handelt treuwidrig.
- § 242 BGB.

Römisches Privatrecht (1)

Von der römischen Antike zum BGB



Römisches Privatrecht (1)

Zum Inhalt der Vorlesung

- Die Vorlesung behandelt das materielle Privatrecht und – soweit zu dessen Verständnis erforderlich – das Zivilprozessrecht.
- Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf der **klassischen Epoche des römischen Rechts** (ca. 1.-3. Jahrhundert n. Chr.).
- Wichtigste Quellen sind die Teile des Corpus Iuris Civilis, soweit sie das klassische Recht betreffen (v.a. die Digesten) und die *Institutiones* des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.).
- Der Aufbau der Vorlesung folgt (mit einigen Abweichungen) dem von Gaius entwickelten Institutionenschema:
personae – res – actiones

Römisches Privatrecht (1)

Überblick über die Römische Rechtsgeschichte

Verfassung		Republik		Principat		Dominat	
Königtum							
	~500 v.Chr.			27 v.Chr.	284 n.Chr.	527 n.Chr.	
	Könige vertrieben			Augustus	Diokletian	Justinian	
		449					
		Zwölftafelgesetz					
			Entstehung d. Rechtswissenschaft ab dem 3. Jh.				
				Julian	Celsus		528-534 Just. Gesetzgebung
					Gaius		
					Papinian		
					Paulus		
					Ulpian		
„Altröm. Recht“		Vorklassik		Klassik		Nachklassik	
Rechtswissenschaft							

Römisches Privatrecht (1)

Die vorklassische Epoche

- Rom wird vom Stadtstaat zum Weltreich.
 - Beherrschung Italiens (ab Ende des 4. Jahrhunderts), Errichtung der Provinzen *Sicilia*, *Gallia cisalpina* (Norditalien), *Hispania* (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts), *Macedonia*, *Achaia* (Griechenland), *Asia minor* (Kleinasien), *Gallia Narbonensis* (Südfrankreich) (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), *Aegyptus*, *Gallia Transalpina* (restliches Frankreich) (1. Jahrhundert).
- Ab dem 3. Jahrhundert vor Christus entwickelt sich ein ausgefeiltes Rechtssystem und eine Rechtswissenschaft.
 - Überwindung des archaischen „Wortformalismus“ und Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Formlose Verträge werden möglich: Kauf, Werk- und Dienstvertrag, Miete und Pacht, Gesellschaft.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).

Römisches Privatrecht (1)

Die klassische Epoche

- Lange Friedensperiode im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus (frühe Kaiserzeit = Principat).
 - Gemäßigt-monarchisches Regierungssystem: Zum Teil werden die Formen des republikanischen Staates beibehalten.
 - Größte Ausdehnung des Reiches 117 n. Chr.
- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
 - Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden auf der Grundlage der Innovationen der spätrepublikanischen Zeit perfektioniert.
 - Sehr umfangreiche Rechtsliteratur.

Römisches Privatrecht (1)

Die nachklassische Epoche:

- Politische, wirtschaftliche und militärische Krise im 3. Jahrhundert:
 - Errichtung einer absoluten Monarchie (Dominat), Beseitigung der Reste der republikanischen Staatsform.
 - Stärkere Eingriffe des Staates in die Wirtschaft aufgrund von Wirtschaftskrisen.
 - Teilung des Reiches in eine Ost- und eine Westhälfte.
 - 476 Untergang des weströmischen Reiches.
- Infolgedessen:
 - Niedergang der Rechtskultur.
 - „Vulgarisierung“ des Rechts.
- Unter Kaiser Justinian: Versuch der Rückkehr zum Niveau der klassischen Zeit. Kodifikation des Rechts (ab 528 n. Chr.).
 - Aber: Justinians Gesetzeswerk gerät bald in Vergessenheit.



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

13

Römisches Privatrecht (1)

Die justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 529, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 529 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
 - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex Iustiniani* oder *Iustinianus*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117-138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae/Novellen*) kam nicht zustande.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

14

Römisches Privatrecht (1)

Lehrbücher

- *Max Kaser, Rolf Knütel*, Römisches Privatrecht, 19. Auflage, 2008.
- *Harke, Jan Dirk*, Römisches Recht, 2008.
- *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Auflage, 2004.
- Angaben zu umfangreicheren Werken (Großen Lehrbüchern) finden Sie im Internet.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

15

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 02.11.2010:

Privatrecht und Zivilprozess

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>